

Interventionsleitfaden im Verdachtsfall einer sexualisierten Gewalttat

Dieser Leitfaden soll im Verdachtsfall einer sexualisierten Gewalttat Hilfestellung geben, um die Gefahrensituation für Kinder und Jugendliche möglichst schnell zu unterbinden.

Grundsätzlich gilt:

- **Schutz des Betroffenen**
Der Schutz des Betroffenen steht immer an erster Stelle!
- **Handlungspflicht**
Es besteht die Pflicht zum Handeln, ähnlich wie bei der Ersten Hilfe: man darf nicht wegsehen. Dabei sind wir verpflichtet zu handeln, aber wir müssen nicht aufklären oder lösen. Wir müssen Maßnahmen ergreifen, um die betroffene Person vor weiterer sexualisierter Gewalt zu schützen. Schwerwiegende Fälle sollen an die Profis weitergegeben werden.
- **Ruhe bewahren**
Zunächst Ruhe bewahren, wohlüberlegt handeln. Wenn eine Situation beobachtet wird, sollte erst geprüft werden, wie die Beteiligten dazu stehen. Falls sich ein/e Betroffene*r an Dich wendet, zuerst überlegen, welche Form der Hilfe möglich ist. Meist liegt die Tat länger zurück und es besteht kein Zwang zu überstürztem Handeln.
- **Gesprächsbereitschaft**
Zuhören und Glauben schenken, nimm das Kind ernst. Niemals bagatellisieren, negieren oder abstreiten.
 Klären woher der Verdacht kommt? Handelt es sich um Erzählung aus erster Hand, ist es demjenigen selbst passiert oder wird über weitere Betroffene gesprochen, ist es nur ein Gerücht?
Behandle das, was Dir anvertraut wurde, vertraulich.
- **Prüfung von sofortigem Handlungsbedarf**
Besteht die Gefahr von weiteren Übergriffen? Dann müssen Opfer und Täter umgehend getrennt werden.
- **Aufklärung und Beratung**
Es wird nichts unternommen, was der /die Betroffene nicht möchte.
Mache Angebote die erfüllbar sind. Also z.B., dass Du nicht mit dem Täter sprichst, dass Du eine unabhängige und anonyme Hilfe hinzuholst oder dass Du Dich darum kümmerst, dass Opfer und Täter nicht mehr allein zusammentreffen. Keine Zusagen, die nicht eingehalten werden können. Keine Infos an mögliche Täter.
- **Dokumentation**
Alle Gespräche und Beobachtungen sollen detailliert dokumentiert werden. Eine Verhandlung könnte Jahre später sein, dann erinnerst Du Dich vielleicht nicht mehr so genau.
- **Info des PSG-Beauftragten und Inanspruchnahme professioneller Hilfe**
Der / die PSG-Beauftragte muss informiert werden. In schwerwiegenden Fällen sollte professionelle Hilfe hinzugeholt werden.